

VORBEMERKUNGEN ZUM REGULUNGSVERZEICHNIS

Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

1. Kostentragung

Der Freistaat Bayern vertreten durch das Staatliche Bauamt Augsburg, führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Er trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens des Freistaat Bayerns nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12 a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für diese Baumaßnahme, Ersatzbau der Donaubrücke bei Marxheim, einschließlich der straßenbaulichen Anpassungen ist der/die Freistaat Bayern. (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

.

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Abs. 1 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Abs. 2 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,

- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
 - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Staatsstraße/Kreisstraße mit richtet sich nach Art. 33 bzw. 33 a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG/Art. 22 ff. BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen sollen zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss mit folgenden Maßgaben verfügt werden:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG/Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).

2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen künftigen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Umstufung oder Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind in den Planunterlagen kenntlich gemacht.

4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Der Freistaat Bayern erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

5. Straßensperrungen, Umleitungen

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. der Art. 15 und 34 BayStrWG.

6. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und BayWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der durch das Vorhaben verursachte Ausbau von Gewässern im Sinne der §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird - mit Ausnahme der Telekommunikationsleitungen - gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Nutzungsrichtlinien des Bundes (Verkehrsblatt 2013, 396 und 2014, 214) geregelt. Im Übrigen richtet sich

die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen nach den Regelungen in Teil D, Nr. 5.5.2 der Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien).

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt der Freistaat Bayern das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der/des Freistaats Bayern über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) oder auf andere geeignete Weise (§ 9 BayKompV) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch den Freistaat Bayern angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.

- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.

- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt der Freistaat Bayern im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

Abkürzungen

Anl.	Anlage
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
AZ	Asbestzement
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
Br.Kl.	Brückenklasse
BW	Bauwerk
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Flnr.	Flurnummer
Gde.	Gemeinde
gebr.	gebrochen(es)
Gew. %	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i. d. F.	in der Fassung
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen

HW	Hochwasser
kV	Kilovolt
Kr.<	Kreuzungswinkel
Kr.	Kreisstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
Lkr.	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
MS	ministerielles Schreiben
MLC	Militär-Last-Klassen
ü. NN	über Normalnull
NB	Nettobreite
NW	Nennweite
NutzungsRL	Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
Plafe	Planfeststellung
PlafeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen (siehe Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen)
RLS - 90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RiStWag	Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RV	Regelungsverzeichnis
St	Staatsstraße
Str.	Straße

StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz
V-RL	Vogelschutzrichtlinie

REGELUNGSVERZEICHNIS für das Straßenbauvorhaben BW 7231510 – Ersatzneubau Donaubrücke Marxheim St 2047, Abschnitt 400, Str.- km 1,025 – 0,448				Unterlage: 11.1
				Datum: 29.05.2020
Lfd. Nr.	Bau- km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1	0+050 bis 0+190	St 2047	a) Freistaat Bayern Straßenbauverwaltung b) Freistaat Bayern Straßenbauverwaltung (E/U)	Von Bau- km 0+050 bis 0+190 wird die bestehende St 2047 an die neue Brücke über die Donau angepasst. Baulänge gesamt: 140 m Straßenausbau: RQ 11 Oberbau: nach RStO 12 -> Bk 1,8 Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzungen und der Anpassungen des untergeordneten Straßen – und Wegenetzes erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern. Soweit nicht § 2 Abs.6a FStrG gilt, erfolgt die Widmung zur Staatsstraße mit der Maßgabe, dass diese mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des § 2 Abs.2 FStrG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.

REGELUNGSVERZEICHNIS für das Straßenbauvorhaben BW 7231510 – Ersatzneubau Donaubrücke Marxheim St 2047, Abschnitt 400, Str.- km 1,025 – 0,448				Unterlage: 11.1
				Datum: 29.05.2020
Lfd. Nr.	Bau- km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2	0+390 bis 0+630	St 2047	a) Freistaat Bayern Straßenbauverwaltung b) Freistaat Bayern Straßenbauverwaltung (E/U)	<p>Von Bau- km 0+390 bis 0+630 wird die bestehende St 2047 an die neue Brücke über die Donau angepasst.</p> <p>Baulänge gesamt: 240 m</p> <p>Straßenausbau: RQ 11</p> <p>Oberbau: nach RStO 12 -> Bk 1,8</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzungen und der Anpassungen des untergeordneten Straßen – und Wegenetzes erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Soweit nicht § 2 Abs.6a FStrG gilt, erfolgt die Widmung zur Staatsstraße mit der Maßgabe, dass diese mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des § 2 Abs.2 FStrG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p>

REGELUNGSVERZEICHNIS für das Straßenbauvorhaben BW 7231510 – Ersatzneubau Donaubrücke Marxheim St 2047, Abschnitt 400, Str.- km 1,025 – 0,448				Unterlage: 11.1
				Datum: 29.05.2020
Lfd. Nr.	Bau- km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3	0+040 bis 0+190	Geh- und Radweg	a) - b) Freistaat Bayern Straßenbauverwaltung (E) Gemeinde Marxheim (U)	<p>Von Bau- km 0+040 bis 0+190 wird ein unselbständiger, gemeinsamer Geh- und Radweg parallel zur St2047 neu erstellt.</p> <p>Der Weg verläuft auf der westlichen Straßenseite.</p> <p>Baulänge gesamt: 150 m</p> <p>Oberbau: gemäß RStO 12</p> <p>Breite: 2,50 m</p> <p>Der Weg wird zum beschränkt öffentlichen Weg gewidmet (unselbständiger Geh- und Radweg). Die Widmung erfolgt mit der Verkehrsfreigabe</p> <p>Die Baukosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Marxheim.</p>

REGELUNGSVERZEICHNIS für das Straßenbauvorhaben BW 7231510 – Ersatzneubau Donaubrücke Marxheim St 2047, Abschnitt 400, Str.- km 1,025 – 0,448				Unterlage: 11.1
				Datum: 29.05.2020
Lfd. Nr.	Bau- km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4	0+390 bis 0+620	Geh- und Radweg	a) - b) Freistaat Bayern Straßenbauverwaltung (E) Gemeinde Marxheim (U)	<p>Von Bau- km 0+390 bis 0+620 wird ein unselbständiger, gemeinsamer Geh- und Radweg parallel zur St2047 neu erstellt.</p> <p>Der Weg verläuft auf der westlichen Straßenseite.</p> <p>Baulänge gesamt: 230 m</p> <p>Oberbau: gemäß RStO 12</p> <p>Breite: 2,50 m</p> <p>Der Weg wird zum beschränkt öffentlichen Weg gewidmet (unselbständiger Geh- und Radweg). Die Widmung erfolgt mit der Verkehrsfreigabe</p> <p>Die Baukosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Marxheim.</p>

REGELUNGSVERZEICHNIS für das Straßenbauvorhaben BW 7231510 – Ersatzneubau Donaubrücke Marxheim St 2047, Abschnitt 400, Str.- km 1,025 – 0,448				Unterlage: 11.1
				Datum: 29.05.2020
Lfd. Nr.	Bau- km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5	0+060 bis 0+080	prov. Zufahrt	a) – b)	Für die Zufahrt zum Flurstück Nr. 1387 wird während der Bauzeit eine prov. Zufahrt errichtet. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Marxheim.
6	0+160	Anpassung der Zufahrt	a) Gemeinde Marxheim b) Gmd. Marxheim (E/U)	Im Zuge des Brückenbaus und der Anpassung der bestehenden St 2047 (inklusive Geh- und Radwege) wird die bestehende Zufahrt in Richtung Westen angepasst Die Baukosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Marxheim
7	0+160	Anpassung der Zufahrt	a) Gemeinde Marxheim b) Gmd. Marxheim (E/U)	Im Zuge des Brückenbaus und der Anpassung der bestehenden St 2047 (inklusive Geh- und Radwege) wird die bestehende Zufahrt in Richtung Osten angepasst Die Baukosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Marxheim

REGELUNGSVERZEICHNIS für das Straßenbauvorhaben BW 7231510 – Ersatzneubau Donaubrücke Marxheim St 2047, Abschnitt 400, Str.- km 1,025 – 0,448				Unterlage: 11.1
				Datum: 29.05.2020
Lfd. Nr.	Bau- km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
8	0+420 bis 0+480	Abbiegespur	a) Freistaat Bayern Straßenbauverwaltung b) Freistaat Bayern Straßenbauverwaltung (E/U)	Für die Zufahrt zur Flößerstraße aus Richtung Rain kommend, wird eine Linksabbiegespur errichtet. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern. Der Bau und Unterhalt obliegt dem Freistaat Bayern
9	0+535 bis 0+570	Abbiegespur	a) - b) Freistaat Bayern Straßenbauverwaltung (E/U)	Für die Zufahrt zum Sportgelände aus Richtung Marxheim kommend, wird eine Linksabbiegespur errichtet. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern. Der Bau und Unterhalt obliegt dem Freistaat Bayern

REGELUNGSVERZEICHNIS für das Straßenbauvorhaben BW 7231510 – Ersatzneubau Donaubrücke Marxheim St 2047, Abschnitt 400, Str.- km 1,025 – 0,448				Unterlage: 11.1
				Datum: 29.05.2020
Lfd. Nr.	Bau- km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
10	0+480	Anpassung der Flößerstr.	a) Gemeinde Marxheim b) Gmd. Marxheim (E/U)	<p>Im Zuge des Brückenbaus und der Anpassung der bestehenden St 2047 (inklusive Geh- und Radwege) wird die Zufahrt zur Flößerstraße mit angepasst. Die Straße wird in ihrer Lage optimiert und die Mündungstrichter entsprechend aufgeweitet und ausgerundet.</p> <p>Die Baukosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Marxheim.</p>
11	0+525	Anpassung der Zufahrt	a) Gemeinde Marxheim b) Gmd. Marxheim (E/U)	<p>Im Zuge des Brückenbaus und der Anpassung der bestehenden St 2047 (inklusive Geh- und Radwege) wird die Zufahrt in Richtung Sportgelände angepasst. Die Straße wird in ihrer Lage optimiert und die Mündungstrichter entsprechend aufgeweitet und ausgerundet.</p> <p>Die Baukosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Marxheim</p>

REGELUNGSVERZEICHNIS für das Straßenbauvorhaben BW 7231510 – Ersatzneubau Donaubrücke Marxheim St 2047, Abschnitt 400, Str.- km 1,025 – 0,448				Unterlage: 11.1
				Datum: 29.05.2020
Lfd. Nr.	Bau- km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
12	0+610	Anpassung der Zufahrt	a) Gemeinde Marxheim b) Gmd. Marxheim (E/U)	<p>Im Zuge des Brückenbaus und der Anpassung der bestehenden St 2047 (inklusive Geh- und Radwege) wird die Zufahrt zum Wirtschaftsweg angepasst. Die Straße wird in ihrer Lage optimiert und die Mündungstrichter entsprechend aufgeweitet und ausgerundet.</p> <p>Die Baukosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Marxheim.</p>
13	0+520	Anpassung der Zufahrt	a) Gemeinde Marxheim b) Gmd. Marxheim (E/U)	<p>Im Zuge des Brückenbaus und der Anpassung der bestehenden St 2047 (inklusive Geh- und Radwege) wird die Zufahrt zum Flurstück Nr. 321 angepasst.</p> <p>Die Baukosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Marxheim</p>

REGELUNGSVERZEICHNIS für das Straßenbauvorhaben BW 7231510 – Ersatzneubau Donaubrücke Marxheim St 2047, Abschnitt 400, Str.- km 1,025 – 0,448				Unterlage: 11.1
				Datum: 29.05.2020
Lfd. Nr.	Bau- km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
14	0+540	Anpassung der Zufahrt	a) Gemeinde Marxheim b) Gmd. Marxheim (E/U)	<p>Im Zuge des Brückenbaus und der Anpassung der bestehenden St 2047 (inklusive Geh- und Radwege) wird die Zufahrt zum Flurstück Nr. 320 angepasst.</p> <p>Die Baukosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Marxheim.</p>
15	0+500	Verkehrinsel	a) - b) Freistaat Bayern Straßenbauverwaltung (E/U)	<p>Im frequentierten Kreuzungsbereich Flößerstraße/ Donaustraße/ Weg zum Sportgelände wird zur Erhöhung der Verkehrssicherheit eine Verkehrinsel mit Fußgänger und Radfahrerquerung errichtet.</p> <p>Zur Verkehrssicherung wird ein Beleuchtungsmast aufgestellt.</p> <p>Der Bau und Unterhalt obliegt dem Freistaat Bayern.</p>

REGELUNGSVERZEICHNIS für das Straßenbauvorhaben BW 7231510 – Ersatzneubau Donaubrücke Marxheim St 2047, Abschnitt 400, Str.- km 1,025 – 0,448				Unterlage: 11.1
				Datum: 29.05.2020
Lfd. Nr.	Bau- km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
16	0+575	Verkehrinsel	a) - b) Freistaat Bayern Straßenbauverwaltung (E/U)	<p>Im frequentierten Kreuzungsbereich Flößerstraße/ Donaustraße/ Weg zum Sportgelände wird zur Erhöhung der Verkehrssicherheit eine Verkehrinsel mit Fußgänger und Radfahrerquerung errichtet.</p> <p>Zur Verkehrssicherung wird ein Beleuchtungsmast aufgestellt.</p> <p>Der Bau und Unterhalt obliegt dem Freistaat Bayern.</p>

REGELUNGSVERZEICHNIS für das Straßenbauvorhaben BW 7231510 – Ersatzneubau Donaubrücke Marxheim St 2047, Abschnitt 400, Str.- km 1,025 – 0,448				Unterlage: 11.1
				Datum: 29.05.2020
Lfd. Nr.	Bau- km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
17	0+190 bis 0+390	Ersatzneubau Donaubrücke BW 7231510 mit einem gemeinsamen Geh- und Radweg über die Donau	a) Freistaat Bayern Straßenbauverwaltung b) Freistaat Bayern Straßenbauverwaltung (E/U)	Die St 2047 mit Geh- und Radweg kreuzt die Donau mittels einer Brücke mit folgenden Abmessungen: Lichte Weite: 107,50 / 32,50 Lichte Höhe ü.HQ 100: > 1,00 m Freibord Breite zw. Geländern: 12,80 m Kreuzungswinkel: 100 gon Brückenklasse: gem. DIN EN 1991-2 Straßenausbau: RQ 11 (in Anlehnung) Der Bau und Unterhalt obliegt dem Freistaat Bayern.

REGELUNGSVERZEICHNIS für das Straßenbauvorhaben BW 7231510 – Ersatzneubau Donaubrücke Marxheim St 2047, Abschnitt 400, Str.- km 1,025 – 0,448				Unterlage: 11.1
				Datum: 29.05.2020
Lfd. Nr.	Bau- km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
18	0+060 bis 0+230	Behelfsumfahrung und Straßenanschlüsse während der Bauzeit	a) Freistaat Bayern Straßenbauverwaltung b) Freistaat Bayern Straßenbauverwaltung (E/U)	<p>Von Bau- km 0+060 bis 0+230 wird der Straßenanschluss der Behelfsumfahrung der bestehenden Straße 2047 an die Behelfsbrücke hergestellt.</p> <p>Die Baulänge (ohne Brücke) beträgt insgesamt 170 m.</p> <p>Die Baulänge (mit Brücke) beträgt insgesamt 320 m.</p> <p>Die Anschlussrampen werden nach Verkehrsfreigabe der neuen Brücke und Straßenanschlüsse wieder vollständig zurück gebaut.</p> <p>Die Baukosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern.</p> <p>Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p>

REGELUNGSVERZEICHNIS für das Straßenbauvorhaben BW 7231510 – Ersatzneubau Donaubrücke Marxheim St 2047, Abschnitt 400, Str.- km 1,025 – 0,448				Unterlage: 11.1
				Datum: 29.05.2020
Lfd. Nr.	Bau- km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
19	0+190 bis 0+390	Querverschub der Bestandsbrücke und Abbruch	a) Freistaat Bayern Straßenbauverwaltung b) Freistaat Bayern Straßenbauverwaltung (E/U)	Die vorhandene Donaubrücke wird um 37 m in östlicher Richtung / stromabwärts verschoben bzw. alternativ eine Mietbrücke eingesetzt. Die notwendigen Brückenunterbauten werden bauzeitliche erstellt. Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger. Die Brücke der Baustellenumfahrung inklusive der Unterbauten wird nach der Verkehrsübergabe der neuen Brücke vollständig beseitigt. Die Baukosten trägt der Freistaat Bayern.

REGELUNGSVERZEICHNIS für das Straßenbauvorhaben BW 7231510 – Ersatzneubau Donaubrücke Marxheim St 2047, Abschnitt 400, Str.- km 1,025 – 0,448				Unterlage: 11.1
				Datum: 29.05.2020
Lfd. Nr.	Bau- km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
20	0+380 bis 0+673	Behelfsumfahrung und Straßenanschlüsse während der Bauzeit	a) Freistaat Bayern Straßenbauverwaltung b) Freistaat Bayern Straßenbauverwaltung (E/U)	<p>Von Bau- km 0+380 bis 0+673 wird der Straßenanschluss der Behelfsumfahrung der bestehenden Straße 2047 an die Behelfsbrücke hergestellt.</p> <p>Die Baulänge (ohne Brücke) beträgt insgesamt 293 m.</p> <p>Die Anschlussrampen werden nach Verkehrsfreigabe der neuen Brücke und Straßenanschlüsse wieder vollständig zurück gebaut.</p> <p>Die Baukosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern.</p> <p>Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p>

REGELUNGSVERZEICHNIS für das Straßenbauvorhaben BW 7231510 – Ersatzneubau Donaubrücke Marxheim St 2047, Abschnitt 400, Str.- km 1,025 – 0,448				Unterlage: 11.1
				Datum: 29.05.2020
Lfd. Nr.	Bau- km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
21	0+050 bis 0+190	Straßenentwässerung St2047	a) Freistaat Bayern Straßenbauverwaltung b) Freistaat Bayern Straßenbauverwaltung (E/U)	Das anfallende Niederschlagswasser auf der Fahrbahn zwischen Bau-km 0+050 – 0+190 wird in Entwässerungsmulden gesammelt und versickert. Weiterhin wird großflächig über die Böschungen versickert. Der Bau und Unterhalt obliegt dem Freistaat Bayern.
22	0+190 bis 0+390	Brückenentwässerung	a) Freistaat Bayern Straßenbauverwaltung b) Freistaat Bayern Straßenbauverwaltung (E/U)	Das anfallende Wasser wird im Tiefpunkt der Fahrbahn gefasst, der Donau direkt oder dem Uferbereich zugeführt. Es sind gepflasterte Mulden im Uferbereich als Erosionsschutz vorgesehen. Der Bau und Unterhalt obliegt dem Freistaat Bayern.

REGELUNGSVERZEICHNIS für das Straßenbauvorhaben BW 7231510 – Ersatzneubau Donaubrücke Marxheim St 2047, Abschnitt 400, Str.- km 1,025 – 0,448				Unterlage: 11.1
				Datum: 29.05.2020
Lfd. Nr.	Bau- km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
23	0+390 bis 0+450	Straßenentwässerung St2047	a) Freistaat Bayern Straßenbauverwaltung b) Freistaat Bayern Straßenbauverwaltung (E/U)	Das anfallende Niederschlagswasser auf der Fahrbahn zwischen Bau-km 0 + 390 bis 0 + 450 wird in Entwässerungsmulden gesammelt und versickert. Weiterhin wird großflächig über die Böschungen versickert. Der Bau und Unterhalt obliegt dem Freistaat Bayern
24	0+485 bis 0+630	Straßenentwässerung St2047	a) Freistaat Bayern Straßenbauverwaltung b) Freistaat Bayern Straßenbauverwaltung (E/U)	Das anfallende Niederschlagswasser auf der Fahrbahn zwischen Bau-0 + 485 bis 0 + 630 wird in Entwässerungsmulden gesammelt und versickert. Weiterhin wird großflächig über die Böschungen versickert. Der Bau und Unterhalt obliegt dem Freistaat Bayern.

REGELUNGSVERZEICHNIS für das Straßenbauvorhaben BW 7231510 – Ersatzneubau Donaubrücke Marxheim St 2047, Abschnitt 400, Str.- km 1,025 – 0,448				Unterlage: 11.1
				Datum: 29.05.2020
Lfd. Nr.	Bau- km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
25	0+370	Durchlass DN 1000	a) Freistaat Bayern Straßenbauverwaltung b) Freistaat Bayern Straßenbauverwaltung (E/U)	Bestehender Durchlass DN 1000 wird während der Bauzeit verlängert Der Bau und Unterhalt obliegt dem Freistaat Bayern.
26	0+380	Verlängerung des bestehenden Durchlass für Behelfsumfahrung + Neubau	a) Freistaat Bayern Straßenbauverwaltung b) Freistaat Bayern Straßenbauverwaltung (E/U)	Verlängerung des bestehenden Durchlasses DN 1000 hinter dem nördlichen Widerlager in östliche Richtung vor Errichtung der Anbindung der Baustellenumfahrung. Notwendig für Straßendammverbreiterung. Auslaufhöhe: 392,65 m Der Bau und Unterhalt obliegt dem Freistaat Bayern

REGELUNGSVERZEICHNIS für das Straßenbauvorhaben BW 7231510 – Ersatzneubau Donaubrücke Marxheim St 2047, Abschnitt 400, Str.- km 1,025 – 0,448				Unterlage: 11.1
				Datum: 29.05.2020
Lfd. Nr.	Bau- km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
27	0+420	prov. Durchlass DN1000	a) - b) -	<p>Bau bzw. Verlängerung des bestehenden Durchlasses DN 1000, provisorisch, unter der Behelfsumfahrung während der Bauzeit.</p> <p>Der Bau und Unterhalt obliegt dem Freistaat Bayern.</p>
28	0+360	Denkmal	a) Bayerisches Amt für Denkmalschutz b) Bayerisches Amt für Denkmalpflege	<p>Die Brückenfigur, Standfigur des hl. Johannes von Nepomuk auf vierseitigem Postament aus der Mitte 18. Jh. wird während der Bauzeit eingelagert und nach der Baumaßnahme wieder auf der gleichen Stelle aufgebaut.</p> <p>Der Bau und Unterhalt obliegt dem Freistaat Bayern</p>
29	0+520	Feldkreuz	a) Eigentümer b) Eigentümer	<p>Das Feldkreuz wird während der Bauzeit eingelagert und nach der Baumaßnahme wieder aufgebaut. Der Abbau erfolgt durch den Eigentümer selbst. Der Wiederaufbau erfolgt zum Teil durch den Freistaat Bayern und zum Teil durch den Eigentümer.</p> <p>Der Unterhalt obliegt dem Eigentümer.</p>

REGELUNGSVERZEICHNIS für das Straßenbauvorhaben BW 7231510 – Ersatzneubau Donaubrücke Marxheim St 2047, Abschnitt 400, Str.- km 1,025 – 0,448				Unterlage: 11.1
				Datum: 29.05.2020
Lfd. Nr.	Bau- km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
30	0+220	Uferanpassung	a) Freistaat Bayern Straßenbauverwaltung b) Freistaat Bayern Straßenbauverwaltung (E/U)	Die Böschung im Bereich des Widerlagers wird nach der Baumaßnahme neu angepasst. Der Bau und Unterhalt obliegt dem Freistaat Bayern.
31	0+500 bis 0+520	Auflassung	a) Freistaat Bayern Straßenbauverwaltung b) Freistaat Bayern Straßenbauverwaltung (E/U)	Im Zuge des Brückenbaus und der Anpassung der bestehenden St 2047 (inklusive Geh- und Radwege) wird die Zufahrt zu dem Sportgelände neu errichtet. Die alte Zufahrt wird zurück gebaut. Der Bau und Unterhalt obliegt dem Freistaat Bayern.

REGELUNGSVERZEICHNIS für das Straßenbauvorhaben BW 7231510 – Ersatzneubau Donaubrücke Marxheim St 2047, Abschnitt 400, Str.- km 1,025 – 0,448				Unterlage: 11.1
				Datum: 29.05.2020
Lfd. Nr.	Bau- km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
32	0+365 bis 0+450	Gasleitung	a) Schwaben Netz b) Schwaben Netz (E/U)	<p>Die Leitung verläuft im Baufeld noch zwischen dem nördlichem Bauende und Abzweig Flößerstraße. In diesem Bereich wird der restliche Teil bis zur Brücke hin abgeklemmt.</p> <p>Technische Einzelheiten und erforderliche Maßnahmen müssen unmittelbar zwischen dem Versorger und der Straßenbauverwaltung geregelt werden.</p> <p>Die Gasleitung hat im Bestand ca. 1.00 m Überdeckung und verläuft zukünftig im Straßenraum unter der Fahrbahn.</p> <p>Die gegebenenfalls anfallenden Kosten richten sich nach dem Gestattungsvertrag.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer.</p>

REGELUNGSVERZEICHNIS für das Straßenbauvorhaben BW 7231510 – Ersatzneubau Donaubrücke Marxheim St 2047, Abschnitt 400, Str.- km 1,025 – 0,448				Unterlage: 11.1
				Datum: 29.05.2020
Lfd. Nr.	Bau- km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
33	0+485 bis 0+512	Mischwasserkanal	a) Gemeinde Marxheim b) Gmd. Marxheim (E/U)	Die Mischwasserleitung nordwestlich der Flößerstraße ist an die neue Planung anzupassen <ul style="list-style-type: none"> • 2 Schächte versetzen Der Bau und Unterhalt obliegt der Gemeinde Marxheim.
34	0+485 bis 0+512	Mischwasserkanal	a) Gemeinde Marxheim b) Gmd. Marxheim (E/U)	Die Mischwasserleitung nordwestlich der Flößerstraße ist an die neue Planung anzupassen <ul style="list-style-type: none"> • 3 Haltungen anpassen Der Bau und Unterhalt obliegt der Gemeinde Marxheim. Tennisplatz MW- Entsorgung kann im Zuge der Arbeiten beeinträchtigt sein.

REGELUNGSVERZEICHNIS für das Straßenbauvorhaben BW 7231510 – Ersatzneubau Donaubrücke Marxheim St 2047, Abschnitt 400, Str.- km 1,025 – 0,448				Unterlage: 11.1
				Datum: 29.05.2020
Lfd. Nr.	Bau- km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
35	0+505	Regenwasserkanal	a) Gemeinde Marxheim b) Gmd. Marxheim (E/U)	Die Regenwasserleitung nordwestlich der Flößerstraße ist an die Gegebenheiten der neuen Planung anzupassen. <ul style="list-style-type: none"> • 1 Schacht versetzten , westliche Straßenseite • 1 Haltung anpassen Der Bau und Unterhalt obliegt der Gemeinde Marxheim.

REGELUNGSVERZEICHNIS für das Straßenbauvorhaben BW 7231510 – Ersatzneubau Donaubrücke Marxheim St 2047, Abschnitt 400, Str.- km 1,025 – 0,448				Unterlage: 11.1
				Datum: 29.05.2020
Lfd. Nr.	Bau- km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
36	0+500 bis 0+536	Schmutzwasserkanal	a) Gemeinde Marxheim b) Gmd. Marxheim (E/U)	Verlegung der Schmutzwasserdruckleitung im Straßeneinmündungsbereich Richtung Tennisplatz <ul style="list-style-type: none"> • Haltung anpassen • Schmutzwasserschächte versetzen Der Bau und Unterhalt obliegt der Gemeinde Marxheim.
37	0+160 bis 0+520	Leitung	a) LEW b) LEW (E/U)	Die bestehende Mittelspannungsleitung verläuft im Baufeld. Technische Einzelheiten und erforderliche Maßnahmen müssen unmittelbar zwischen dem Versorger und der Straßenbauverwaltung geregelt werden. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer.

REGELUNGSVERZEICHNIS für das Straßenbauvorhaben BW 7231510 – Ersatzneubau Donaubrücke Marxheim St 2047, Abschnitt 400, Str.- km 1,025 – 0,448				Unterlage: 11.1
				Datum: 29.05.2020
Lfd. Nr.	Bau- km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
38	0+220 bis 0+620	Telekom	a) Telekom b) Telekom	Die bestehende Telekommunikationsleitung verläuft im Baufeld. Technische Einzelheiten und erforderliche Maßnahmen müssen unmittelbar zwischen dem Versorger und der Straßenbauverwaltung geregelt werden. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer.
39	0+360 bis 0+380	Gewässerarm	a) Freistaat Bayern Straßenbauverwaltung b) Freistaat Bayern Straßenbauverwaltung (E/U)	Im nördlichen Uferbereich, östlich der Brücke muss bauzeitlich ein Gewässerarm verfüllt werden, aufgrund der notwendigen Böschung für die Behelfsumfahrung. Damit der Fischbestand in der Donau nicht beeinträchtigt wird, werden verschiedene Schadensbegrenzungsmaßnahmen durchgeführt (Maßnahme Nr. 1.4.V) Der Bau und Unterhalt obliegt dem Freistaat Bayern.

REGELUNGSVERZEICHNIS für das Straßenbauvorhaben BW 7231510 – Ersatzneubau Donaubrücke Marxheim St 2047, Abschnitt 400, Str.- km 1,025 – 0,448				Unterlage: 11.1
				Datum: 29.05.2020
Lfd. Nr.	Bau- km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
40	0+050 bis 0+205	Baustelleneinrichtung	a) Freistaat Bayern Straßenbauverwaltung b) Freistaat Bayern Straßenbauverwaltung (E/U)	Für die Baustelleneinrichtungsfläche und Montageplätze wird der angegebene Straßenkörperbereich verwendet und auf ein ebenes Niveau von GOK 395,95 m ü NN aufgefüllt. Es sind vorübergehend Flächen von 5500m2 in Anspruch zu nehmen. Der Bau und Unterhalt obliegt dem Freistaat Bayern.
41		Ausgleichsfläche 2 A _{CEF}	a) Freistaat Bayern Straßenbauverwaltung b) Freistaat Bayern Straßenbauverwaltung (E/U)	Auf dem Grundstück Flurnr. 685, Gemarkung Marxheim werden 7 Bäume mit Höhlen aus der Nutzung genommen sowie zusätzlich 21 Nistkästen angebracht Auf der Waldfläche soll sich aus einem mittelalten Laubwald ein alter Laubwald entwickeln. Der Bau und Unterhalt obliegt dem Freistaat Bayern.

REGELUNGSVERZEICHNIS für das Straßenbauvorhaben BW 7231510 – Ersatzneubau Donaubrücke Marxheim St 2047, Abschnitt 400, Str.- km 1,025 – 0,448				Unterlage: 11.1
				Datum: 29.05.2020
Lfd. Nr.	Bau- km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
42	0+500 bis 0+580	Reh- und Radweg	a) - b) Freistaat Bayern Straßenbauverwaltung (E) Gmd. Marxheim (U)	<p>Von Bau- km 0+500 bis 0+580 wird ein unselbständiger, gemeinsamer Geh- und Radweg parallel zur St2047 neu erstellt.</p> <p>Der Weg verläuft auf der östlichen Straßenseite und quert an den Enden die St 2047.</p> <p>Baulänge gesamt: 80 m</p> <p>Oberbau: gemäß RStO 12</p> <p>Breite: 2,50 m</p> <p>Der Weg wird zum beschränkt öffentlichen Weg gewidmet (unselbständiger Geh- und Radweg). Die Widmung erfolgt mit der Verkehrsfreigabe.</p> <p>Die Baukosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Marxheim.</p>

REGELUNGSVERZEICHNIS für das Straßenbauvorhaben BW 7231510 – Ersatzneubau Donaubrücke Marxheim St 2047, Abschnitt 400, Str.- km 1,025 – 0,448				Unterlage: 11.1
				Datum: 29.05.2020
Lfd. Nr.	Bau- km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
43	0+603 bis 0+660	Ausgleichsfläche 5 A	a) Freistaat Bayern Straßenbauverwaltung b) Freistaat Bayern Straßenbauverwaltung (E/U)	Das Grundstück FlNr.169 der Gemarkung Marxheim wird zur ökologischen Ausgleichsfläche umgestaltet. Es wird durch extensive ackerbauliche Nutzung ein Acker mit Ackerwildkräutern entstehen. Die nähere Beschreibung ist in der Unterlage 9 enthalten.
44		Ausgleichsfläche 3 A _{CEF}	a) Freistaat Bayern Forstverwaltung b) Freistaat Bayern Forstverwaltung (E/U)	Südlich der Donau werden 21 Nistkästen für Vögel in einem festgelegten Suchraum aufgehängt. Der Bau und Unterhalt obliegt dem Freistaat Bayern.

REGELUNGSVERZEICHNIS für das Straßenbauvorhaben BW 7231510 – Ersatzneubau Donaubrücke Marxheim St 2047, Abschnitt 400, Str.- km 1,025 – 0,448				Unterlage: 11.1
				Datum: 29.05.2020
Lfd. Nr.	Bau- km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
45		Ausgleichsfläche Naturhaushalt 4 W/ A _{FFH}	a) Freistaat Bayern Straßenbauverwaltung b) Freistaat Bayern Straßenbauverwaltung (E/U)	Das Grundstück Flnr. _232 der Gemarkung Marxheim mit einer Teilfläche von 1490 qm wird zur ökologischen Ausgleichsfläche umgestaltet. Gleichzeitig dient es auch der Wiederherstellung des Bannwaldes. Es soll durch Aufforstung ein Auwald im Umfang von 590 qm und dem Kohärenzausgleich für das FFH-Gebiet entstehen. Die nähere Beschreibung ist in der Unterlage 9 und Unterlage 19.2.2 enthalten. Zur Funktionserfüllung sind folgende Nutzungsbeschränkungen bei der Bewirtschaftung erforderlich: Einige Bäume werden nicht eingeschlagen, sondern dürfen ihr natürliches Lebensalter erreichen.

REGELUNGSVERZEICHNIS für das Straßenbauvorhaben BW 7231510 – Ersatzneubau Donaubrücke Marxheim St 2047, Abschnitt 400, Str.- km 1,025 – 0,448				Unterlage: 11.1
				Datum: 29.05.2020
Lfd. Nr.	Bau- km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
46	0+160 bis 0+220	Ausgleichsfläche Naturhaushalt 6 E	a) Freistaat Bayern Straßenbauverwaltung b) Freistaat Bayern Straßenbauverwaltung (E/U)	Das Grundstück FlNr.201 der Gemarkung Marxheim wird zur ökologischen Ausgleichsfläche umgestaltet. Aus einer Ackerfläche wird eine extensiv genutzte Wiese. Die nähere Beschreibung ist in der Unterlage 9 enthalten.
47		Maßnahme Nr. 1.5 V	a) Freistaat Bayern Wasserwirtschaftsverwaltung g b) Freistaat Bayern Wasserwirtschaftsverwaltung g (E) Freistaat Bayern Straßenbauverwaltung (U)	Auf den Grundstücken 1149/55 und 1149/38 der Gemarkung Marxheim werden vor der Waldfläche dichte Waldmäntel gepflanzt. Die nähere Beschreibung ist in der Unterlage dem Freistaat Bayern.